

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 21. Juli 2026

5. Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen

5. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 25.06.2026 über das Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeverordnung 2021 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LBGl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Die folgenden Begriffsbestimmungen beziehen sich auf das Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzgesetz – TNRSKG), BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2025.
- (2) Demnach gilt als
 - a) „Tabakerzeugnis“ im Sinne des § 1 Z 1 TNRSKG jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht;
 - b) „neuartiges Tabakerzeugnis“ im Sinne des § 1 Z 1a TNRSKG jedes Tabakerzeugnis, das nicht in eine der Kategorien Zigaretten, Zigarillos, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch fällt und erstmals nach dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebracht wurde;
 - c) „elektronische Zigarette“ im Sinne des § 1 Z 1b TNRSKG ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder nikotinfreien Dampfes (Nebels) mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeder Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden,
 - d) „pflanzliches Raucherzeugnis“ im Sinne des § 1 Z 1d TNRSKG ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann,
 - e) „verwandtes Erzeugnis“ im Sinne des § 1 Z 1e TNRSKG jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliche Raucherzeugnis, die elektronische Zigarette und deren Liquids.

§ 2

Rauchverbot

Auf folgenden öffentlichen Spielplätzen der Marktgemeinde Wattens ist der Konsum von Tabakerzeugnissen (§ 1 Abs 2 Z a), neuartigen Tabakerzeugnissen (§ 1 Abs 2 Z b), elektronische Zigaretten (§ 1 Abs 2 Z c), pflanzlichen Raucherzeugnissen (§ 1 Abs 2 Z d) und verwandten Erzeugnissen (§1 Abs 2 Z e) verboten:

- a) Spielplatz Josef-Speckbacher-Straße auf Gst 367/5 KG Wattens
- b) Spielplatz Dr.-Karl-Stainer-Straße auf Gst 365/9 KG Wattens
- c) Spielplatz Peter-Rosegger-Straße auf Gst 585/8 und Gst 585/12 KG Wattens
- d) Spielplatz Robert-Frey-Straße auf Gst 352/1 KG Wattens

- e) Spielplatz Rudolf-Steinacher-Straße auf Gst 367/6 und Gst 367/3 KG Wattens
- f) Spielplatz Rettlsteinerweg Abenteuerspielplatz auf Gst 948/2 KG Wattens
- g) Spielplatz Südtiroler-Straße auf Gst 418/1 KG Wattens
- h) Spielplatz Volderer-Weg auf Gst 358/4 KG Wattens
- i) Spielplatz Dr.-Felix-Bunzl-Straße auf Gst 24/2 KG Wattens
- j) Spielplatz Rettlsteinerweg auf Gst 815/7 KG Wattens

§ 3

Strafbestimmungen

- (1) Gemäß § 18 Abs 2 TGO begeht, wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.
- (2) § 18 Abs 3 TGO legt die Höhe der wegen Verstoßes gegen eine ortspolizeiliche Verordnung mit Organstrafverfügung einzuhebende Geldstrafe mit 40,- Euro fest.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 21.07.2026